

Dr. Maria Wittmann-Tiwald

Co-Vorsitzende der Fachgruppe Grundrechte

Justizpalast
Schmerlingplatz 11
1016 Wien
E-Mail: maria.wittmann-tiwald@justiz.gv.at



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Betrifft: Entwurf eines Budgetbegleitgesetzes-Justiz 2011-2013,
Begutachtungsverfahren

Bezug: BMJ-Pr350.00/001-Pr/2010

Wien, im November 2010

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Einvernehmen mit der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter erstattet die Fachgruppe Grundrechte und interdisziplinärer Austausch folgende

Ergänzende Stellungnahme zum Entwurf eines Budgetbegleitgesetzes Justiz 2011 – 2013

Zu Art 1, 10 und 27 (Bestellung von Dolmetscherinnen und Dolmetscher):

§ 75 Abs 4 ASGG und § 126 Abs 2 bis 2c StPO des Entwurfs ordnen die vorrangige Bestellung von Amtsdolmetscherinnen und Amtsdolmetschern an, das sind "vom Bundesministerium für Justiz oder in dessen Auftrag von der Justizbetreuungsagentur zur Verfügung gestellte geeignete Personen".

Es bedarf keines besonderen Hinweises, dass die Qualität von Dolmetschung und Übersetzung unmittelbar vom Recht auf ein faires Verfahren nach Art 6 EMRK erfasst ist und dementsprechend besondere Aufmerksamkeit erfordert.

Gegen ein "Insourcing von Dolmetschleistungen" besteht grundsätzlich kein Einwand, es birgt auch

das Potential, einen hohen Qualitätsstandard von Dolmetschung in den Verfahren zu sichern. Allerdings fehlt dafür jede Absicherung, weil keine Regelungen für die Auswahl der Amtsdolmetscherinnen und Amtsdolmetscher vorgesehen sind. Die Erläuterungen beschränken sich auf die bloße Erklärung, dass die zur Verfügung gestellten Personen "den an die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscherinnen und Dolmetscher gestellten Qualitätsanforderungen entsprechen".

Tatsächlich ist es aber unerlässlich, zu garantieren, dass die Amtsdolmetscherinnen und Amtsdolmetscher diesen Qualitätsanforderungen tatsächlich entsprechen. Daher ist gesetzlich festzulegen, dass als Amtsdolmetscherin und Amtsdolmetscher nur solche Personen tätig werden können, die **in die Liste der Dolmetscherinnen und Dolmetscher eingetragen** sind. Sollte der Gesetzgeber auf eine solche gesetzliche Festlegung verzichten, dann gibt er damit zu erkennen, dass er sehenden Auges eine Unterschreitung der genannten Qualitätsanforderungen in Kauf nimmt. Das wird mit aller Entschiedenheit abgelehnt.

Schließlich gilt es, Widersprüche zu der jüngst erlassenen Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.10.2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen im Strafverfahren (Amtsblatt L280/1 vom 26.10.2010) zu vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen
M. Wittmann-Tiwald e.h.
(Co-Vorsitzende der Fachgruppe Grundrechte)